

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

5 DS 17/ 0088

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	23.06.2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dausenau**Sachverhalt:**

Durch die Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes mit dazugehöriger Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird eine Anpassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dausenau nötig. Aufgrund der Vielzahl der redaktionellen Änderungen und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Neufassung. Die Änderungen basieren auf der vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlichten Mustersatzung.

Auf dieser Grundlage belaufen sich die Änderungen zur bisher gültigen Friedhofssatzung im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- I. Die Eröffnung eines Grundstücks außerhalb des Friedhofs als „Streuwiese“, um dort Ascheausbringungen durchzuführen, wird nicht ermöglicht.
- II. Die Einführung einer Streuwiese innerhalb des Friedhofsbereiches wird nicht umgesetzt;
- III. Die Möglichkeit, Bestattungen im Leichentuch (Tuchbestattungen) vorzunehmen, wird nicht umgesetzt;
- IV. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen wird auf 15 Jahre festgelegt;
- V. Es wird keine Möglichkeit geschaffen, auf einer Fläche des Friedhofs Gedenkgrabstätten für Verstorbene anzubieten, die flussbestattet wurden (Grabstätte mit Grabstein, jedoch ohne Beisetzung);
- VI. Die Einführung weiterer Bestattungsformen (Grabfelder Mensch/Tier) wird nicht umgesetzt.

Die redaktionellen Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgeführt, sind aber in dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Inhaltliche Änderungen sind im Wesentlichen wie folgend:

1. Erweiterung des Kreises der zu bestattenden Personen in § 1 auf Angehörige von Einwohnern der Gemeinde gemäß Bestattungsgesetz sowie von

Totgeburten und Sternenkindern und Personen, die nur wegen der Aufnahme in eine Altenpflegeeinrichtung aus Dausenau verzogen sind.

2. § 7 wird neu gefasst, da sich die Abläufe bei Bestattungen geändert haben.
3. In § 8 werden künftig ausschließlich abbaubare Urnengefäße zugelassen (entsprechend dem BestG).
4. Die Ruhezeit für Aschen wird auf 10 Jahre festgelegt (§ 10).
5. In § 12 werden Grabstätten für Sternenkindern (wird bereits umgesetzt, war bisher nur nicht extra aufgeführt) und für die gesetzlich geforderten Nachbestattungen aufgenommen. Hier muss gemäß § 11 Abs. 9 BestG die Möglichkeit gegeben sein, die Aschen nachträglich auf einem Friedhof beisetzen zu können.
6. In § 13 werden klarstellende Formulierungen aufgenommen.
7. In § 14 wird die Ausbringung von Aschen auf dem Friedhof genauer ausgeführt.
8. § 22 wird neu eingefügt und schließt Grabmale aus Kinderarbeit aus.
9. Bzgl. der Urnengräber in Wiesenflächen (insb. Baumbestattungen) wird ein konkreter Ausschluss des Ablegens von Blumen- und Grabschmuck während der Mähseason eingefügt.

Die Neufassung der Friedhofssatzung hat außerdem eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Friedhofssatzung – entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf – wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister